

**Stellungnahme des Vorstands der DVJJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft Justiz
und Anwaltschaft in der DVJJ
zu dem Beschluss der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
am 1. und 2. Juni 2016 in Nauen**

(TOP II.13 Neugestaltung des Tatbestandsmerkmals der schädlichen Neigungen in § 17 Abs. 2 JGG)

Soweit der Beschluss dafür votiert, im Regelungszusammenhang einer Novelle von § 17 Abs. 2 JGG „die Verwendung von NS-Terminologie im JGG insgesamt zu überprüfen und entsprechend belastete Begriffe zu ersetzen“ weisen wir darauf hin:

Eine Revision historisch belasteter Begriffe ist selbstverständlich wünschenswert und geboten, greift jedoch zu kurz. Insbesondere durch die Einführung der „Zuchtmittel“-Kategorie und hier des Jugendarrests veränderte der Gesetz- und Verordnungsgeber der Jahre 1940 bis 1943 Strukturen und Ziele des JGG. Die Verankerung des Jugendarrests bedeutete in der Sache eine Entwicklung vom historischen Anliegen des 1. JGG von 1923 „Erziehung statt Strafe“ hin zu „Erziehung durch Strafe“.

Die 1943 eingeführte „Zuchtmittel“-Kategorie diente vor allem der Überhöhung und Aufwertung des Arrestkonzeptes. So wurde die ursprünglich zutreffend als Erziehungsmaßregel bezeichnete Verwarnung (siehe § 7 JGG 1923) im RJGG 1943 kurzerhand zum „Zuchtmittel“ umdeklariert.

Eine Überprüfung und ggf. Ersetzung historisch belasteter Begriffe kann und darf deshalb nicht ohne eine gleichzeitige Überprüfung und ggf. Veränderung der damit verbundenen Inhalte erfolgen.